

BUNDESGERICHTSHOF

4012 076

V ZR 272/62

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Schuster, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Offterdinger beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen die Kostenrechnung des Kostenbeamten des Bundesgerichtshofs vom 19. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Wenn die Beklagten hinsichtlich der Gerichtskosten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, so entspricht das der gesetzlichen Regelung in § 104 GKG. Eine abweichende gerichtliche Entscheidung, wie sie nach dieser Vorschrift an sich unter bestimmten Voraussetzungen möglich wäre, ist hier nicht ergangen. Sie liegt entgegen der Meinung der Erinnerungsführer insbesondere nicht darin, daß der Senat in der Formel sowie am Schluß der Entscheidungsgründe seines Urteils vom 6. April 1965 zum Ausdruck ge-

- 3 -

bracht hat, die Beklagten hafteten gemäß § 100 Abs. 1 ZPO, da keine Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 4 aaO gegeben sei, nach Kopfteilen. Denn letzteres bezog sich nach ständiger Rechtsprechung (vgl. OLG München Justizverwaltungsblatt 1961, 19, mit Nachweisen), von der abzugehen der Senat keinen Anlaß sieht und gegen die auch seitens der Erinnerungsführer keine ins einzelne gehenden Einwendungen erhoben werden, nur auf die Kostenerstattungspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger, während ihre gesamtschuldnerische Haftung für die Gerichtskosten dadurch nicht berührt worden ist.

Dr. Augustin

Rothe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)